

Antrag

des Abg. Klaus Burger u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Traces im kleinen Grenzverkehr bei Kleintierschauen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den Beitrag der Kleintierzüchter zum Erhalt alter Rassen einschätzt;
2. wie sie in diesem Zusammenhang grenzüberschreitende Kleintierschauen bewertet;
3. wie sie grenzüberschreitende Kleintierschauen unter dem Aspekt der Völkerverständigung und des Zusammenhalts in Europa wertet;
4. wie sich die Anzahl grenzüberschreitender Kleintierschauen bis zur Coronapandemie entwickelt hatte;
5. wie sich diese Veranstaltungen nach dem Ende der Coronapandemie entwickelt haben;
6. welche Auswirkungen die 2021 im Bereich der Hobbyhaltung eingeführten Traces auf diese Art von Veranstaltungen haben;
7. mit welchen Nachbarländern bereits Gespräche zu bilateralen Abkommen über den Verzicht auf Traces geführt wurden;
8. ob in den nächsten zwölf Monaten mit dem Abschluss bilateraler Abkommen zu rechnen ist;
9. ob die Aufnahme weiterer Gespräche zu Abkommen über den Verzicht auf Traces geplant ist;

Eingegangen: 11.1.2024/Ausgegeben: 8.2.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. ob es Möglichkeiten gibt, auf unterer regionaler Ebene in Abstimmung zwischen den Veterinärbehörden benachbarter Kreise/Regionen, grenzübergreifende Ausstellungen und Kleintierschauen auch ohne große bilaterale Abkommen zu ermöglichen.

11.1.2024

Burger, Epple, von Eyb, Haser, Schweizer, Teufel CDU

Begründung

Die Einführung von Traces für Hobbyhaltungen stellt ein großes Hindernis für grenzüberschreitende Partnerschaften insbesondere im Bereich der Kleintierzüchtung dar. Dies zerstört den europäischen Gedanken, der sich unter anderem auch in der Rassegeflügelzucht entwickelt hat. Einige Länder wie bspw. die BeNeLux-Staaten untereinander oder Frankreich und Belgien haben Abkommen geschlossen, wonach für die Verbringung zu Ausstellungen innerhalb dieser Staaten bzw. in grenznahe Departements keine Traces benötigt werden. Damit zumindest in den Grenzregionen gemeinsame Ausstellungen in den Vereinen mit Mitgliedern auf beiden Seiten der Grenzen und Partnervereinen wieder möglich werden, sollte geprüft werden, ob nicht Baden-Württemberg ein Abkommen mit seinen Nachbarländern Schweiz und Frankreich schließen könnte, damit künftig wieder grenzüberschreitende Ausstellungen und Kleintierschauen möglich sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Februar 2024 Nr. Z(33)- nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie den Beitrag der Kleintierzüchter zum Erhalt alter Rassen einschätzt;

Zu 1.:

In Deutschland gibt es nach den Zusammenstellungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Vielzahl an einheimischen Nutztierassen. Neben den 81 Rassen bei den Großtieren – Rind, Schwein, Pferd, Schaf und Ziege – gelten 85 Geflügel- und Kaninchenrassen als alte, einheimische Nutztierassen.

Beim Geflügel sind 33 Hühner-, 7 Gänse-, 9 Enten-, 3 Puten- und 3 Taubenrassen als einheimisch identifiziert, bei den Kaninchen sind es 30 Rassen. Viele der einheimischen Nutztierassen sind vom Aussterben bedroht und werden in der Roten Liste gefährdeter Nutztierassen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geführt. Demnach sind über die Hälfte der einheimischen Geflügel- und Kaninchenrassen derzeit vom Aussterben bedroht.

Zu Beginn der Kleintierzucht stand die Versorgung mit eigenen Eiern, Fleisch und Fellen im Vordergrund, auch heute ist dies noch ein wichtiger Beweggrund für die Kleintierzüchterinnen und Kleintierzüchter. Neben dem Beitrag für das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde und der Kinder- und Jugendarbeit ist das Hauptziel der Kleintierzuchtverbände und -vereine jedoch die Züchtung neuer Rassen und allen voran der Erhalt der vielen hundert anerkannten Rassen mit ihren verschiedenen Farbschlägen. Ein besonderer Fokus der Verbände und Vereine liegt hierbei auf dem Erhalt der alten, einheimischen Geflügel- und Kaninchenrassen.

Das Engagement der Kleintierzüchterinnen und Kleintierzüchter hierfür ist nach Aussage der Verbände mit großem persönlichen und finanziellen Einsatz verbunden.

Ein wichtiger Grundgedanke in der Tierzucht, ist die Erhaltung der genetischen Vielfalt und des Kulturerbes unserer einheimischen Rassen. Deshalb bieten einige Länder Fördermaßnahmen für die Kleintierzucht an, so auch Baden-Württemberg. Trotz der staatlichen Unterstützung liegt letztlich der Fortbestand der alten Geflügel- und Kaninchenrassen in der Hand der Verbände, vor allem aber der engagierten Hobbyzüchterinnen und Hobbyzüchter. Die Erhaltung der einheimischen Nutztierassen kann nur durch die Nutzung dieser Rassen erfolgen. So ist es auch im Bereich der Kleintierzucht. Entscheidend ist, dass sich möglichst viele Züchterinnen und Züchter für die Zucht dieser Rassen entscheiden. In der aktuell herausgegebenen Roten Liste gefährdetere Nutztierassen 2023 ist dies zu erkennen. Sieben Hühner- und zwei Entenrassen konnten sich in der Gefährdungsstufe verbessern. Bei den Kaninchen wurden demgegenüber jedoch drei Rassen in eine höhere Gefährdungsstufe eingruppiert.

Eine große Sorge für die Kleintierzuchtverbände und -vereine ist daher der kontinuierliche Mitgliederrückgang. Steigende Kosten, höhere Haltungsanforderungen, Flexibilität in der Freizeit etc. werden von den Verbänden als Gründe benannt. Die Verbände und -vereine versuchen diesem negativen Trend mit vielen Maßnahmen entgegenzuwirken.

2. wie sie in diesem Zusammenhang grenzüberschreitende Kleintierschauen bewerten;

Zu 2.:

Den baden-württembergischen Kleintierzüchterinnen und Kleintierzüchtern ist die Zusammenarbeit und der Austausch vor allem mit den direkt angrenzenden Nachbarländern sehr wichtig und wird daher aktiv betrieben. Hierzu zählen auch grenzüberschreitende Kleintierschauen vor allem in den Grenzgebieten. Ein züchterischer Austausch über Grenzen hinweg bietet die Chance, die Rassevielfalt und somit die genetische Vielfalt zu steigern. Der Erhalt von alten, einheimischen Geflügel- und Kaninchenrassen wird durch grenzübergreifende freundschaftliche Kontakte und grenzüberschreitende Kleintierschauen aus Sicht der Landesregierung gestärkt. Neben dem fachlichen Gedanken- und Meinungsaustausch zu züchterischen Themen spielt aus genetischer Sicht auch der Austausch von Zuchttieren eine wichtige Rolle.

3. wie sie grenzüberschreitende Kleintierschauen unter dem Aspekt der Völkerverständigung und des Zusammenhalts in Europa wertet;

Zu 3.:

In den grenznahen Gebieten haben viele Vereine Partnervereine im Nachbarland sowie grenzüberschreitende Mitglieder aus den Nachbarländern, z. B. Frankreich oder Österreich. Der Austausch zwischen den Kleintierzuchtverbänden wird auf europäischer Ebene intensiv betrieben. Grenzüberschreitende Kleintierschauen oder länderübergreifende Schauen, wie Europaschauen, sind hierbei wichtige Begegnungsorte zum Wissensaustausch, zum Kontakte und Freundschaften knüpfen und zum geselligen Beisammensein für die Kleintierzüchterinnen und Kleintierzüchter. Durch das gemeinsame verbindende Hobby und somit durch die Teilung von Gemeinsamkeiten, entsteht generell Kommunikation, Zuneigung und Verstehen zwischen den Menschen. Dies wiederum führt zu einem friedlichen und freundschaftlichen Miteinander, Vertrauen und Zusammenhalt. Im Kreise der Kleintierzucht trägt die länderübergreifende Zusammenarbeit und die Durchführung von grenzüberschreitenden Kleintierschauen mit dazu bei, dass hier Menschen näher zueinanderkommen. Auch wenn die Zahl der hier betroffenen Menschen, der Kleintierzüchterinnen und -züchter, eher als gering anzusehen ist, so ist es dennoch ein Baustein im Rahmen der Völkerverständigung und des europäischen Zusammenhalts.

4. wie sich die Anzahl grenzüberschreitender Kleintierschauen bis zur Coronapandemie entwickelt hatte;

5. wie sich diese Veranstaltungen nach dem Ende der Coronapandemie entwickelt haben;

Zu 4. und 5.:

Hierbei ist zwischen lokalen Kleintierschauen in Grenznähe und überregionalen teilweise auch länderübergreifenden Schauen zu unterscheiden. Ausnahmen von der Pflicht zu Veterinärbescheinigungen auf Grundlage von Artikel 139 der Verordnung (EU) 2016/429 sind nur für lokale Kleintierschauen in Grenznähe mit in diesem Bereich ansässigen Ausstellern nach Abschluss bilateraler Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten möglich. Zu den Ziffern 4 und 5 liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auch nach Rückfrage bei den zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörden im Hinblick auf lokale Kleintierschauen in Grenznähe keine Daten vor.

6. welche Auswirkungen die 2021 im Bereich der Hobbyhaltung eingeführten Traces auf diese Art von Veranstaltungen haben;

Zu 6.:

Nach Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen u. a. Huftiere und Geflügel nur dann in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn diesen Tieren eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates gemäß Artikel 149 Absatz 1 ausgestellte Veterinärbescheinigung beigefügt ist. Bei Geflügel im Sinne der Verordnung handelt es sich nach Artikel 4 Nr. 9 um Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

- a) Erzeugung von
 - i) Fleisch;
 - ii) Konsumeiern;
 - iii) sonstigen Erzeugnissen;
- b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
- c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden.

Für die Ausstellung einer Veterinärbescheinigung werden die erforderlichen Daten in die TRACES-Datenbank eingegeben und nach Prüfung der Daten sowie der Gesundheitsanforderungen durch die zuständige Behörde wird die Veterinärbescheinigung mit dem Status gültig versehen.

Daran anschließend wird die gültige Veterinärbescheinigung ausgedruckt, unterschrieben und gesiegelt. Insoweit wird vom sogenannten „Traces-Zeugnis“ gesprochen. Über die TRACES-Datenbank erfolgt die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten. Sobald eine Veterinärbescheinigung mit dem Status gültig versehen ist, wird die zuständige Behörde des Bestimmungsbetriebes über die Ausstellung einer Veterinärbescheinigung elektronisch informiert und kann diese in TRACES einsehen.

Für das Verbringen von Kaninchen gibt es derzeit diesbezüglich keine Vorgaben. Hier muss der Unternehmer (= Tierhalter) sicherstellen, dass der Sendung anstelle einer Veterinärbescheinigung eine schriftliche Eigenerklärung nach Artikel 151 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 beigefügt ist.

Die Pflicht zur Beifügung einer Veterinärbescheinigung ist von der Gefährlichkeit, der wirtschaftlichen Bedeutung sowie Anzahl der gelisteten Tierseuchen bei der jeweiligen Tierart abhängig. Beim Geflügel ist dies der Tatsache geschuldet, dass nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 insgesamt sieben Seuchen,

darunter u. a. die hochansteckende Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza – HPAI) und die Newcastle-Krankheit (ND) gelistet sind. Darüber hinaus hat die landwirtschaftliche Geflügelhaltung in Baden-Württemberg eine große wirtschaftliche Bedeutung. In diesem Zusammenhang wird auf die mehr als 80 Sekundärausbrüche in Deutschland im November bzw. Dezember 2022 verwiesen. Diese Sekundärausbrüche standen nachweislich im Zusammenhang mit mindestens drei Ausstellungen von Rassegeflügel und seltenen Arten und dem Verkauf von Rassegeflügel.

Nach Artikel 139 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 können zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsmitgliedstaat für Verbringungen zum Zweck u. a. von Ausstellungen sowie für sportliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen in Grenznähe Ausnahmen von den Vorgaben für das innergemeinschaftliche Verbringen vereinbart werden. Hierbei sind jedoch geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass solche Verbringungen kein erhebliches Risiko darstellen. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über die Gewährung von Ausnahmen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei Ausstellungen auf Grundlage solcher Vereinbarungen, welche eine Befreiung von der Vorlage einer Veterinärbescheinigung vorsehen, der Austausch von Zuchttieren ausgeschlossen ist, da die teilnehmenden Vögel nach der Veranstaltung direkt an ihren Herkunftsort zurückgebracht werden müssen. „Ausländische“ Vögel dürfen weder umgesetzt noch verkauft werden.

Auch ohne derartige „bilaterale Vereinbarungen“ sind gemeinsame Ausstellungen grundsätzlich unverändert möglich. Allerdings ist die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen/TRACES-Zeugnissen durch die zuständige Behörde mit Kosten (Gebühren) verbunden. Dies kann dazu führen, dass Rassegeflügelzüchter von einer Teilnahme absehen. Insofern wären grenzüberschreitende Schauen der Rassegeflügelzucht ggf. mehr betroffen als kombinierte Schauen mit Rassegeflügel und Kaninchen.

7. mit welchen Nachbarländern bereits Gespräche zu bilateralen Abkommen über den Verzicht auf Traces geführt wurden;

10. ob es Möglichkeiten gibt, auf unterer regionaler Ebene in Abstimmung zwischen den Veterinärbehörden benachbarter Kreise/Regionen, grenzübergreifende Ausstellungen und Kleintierschauen auch ohne große bilaterale Abkommen zu ermöglichen;

Zu 7. und 10.:

Da sich das Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 des Grundgesetzes auch auf das Tiergesundheitsrecht erstreckt und der Bund hiervon Gebrauch gemacht hat, liegt die Federführung/Organisation für den Abschluss von solchen Abkommen bei der Bundesregierung bzw. im vorliegenden Fall beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Bei diesen Gesprächen sind die betroffenen deutschen Länder vertreten. Darüber hinaus kann von der Ermächtigung in Artikel 139 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 nur der Mitgliedstaat Gebrauch machen und nicht die zuständige Behörde vor Ort.

Das EU-Tiergesundheitsrecht enthält keine weiteren über die in Artikel 139 der Verordnung (EU) 2016/429 genannten Zwecke hinausgehenden Ausnahmemöglichkeiten. Grenzübergreifende Absprachen auf unterer regionaler Ebene in Abstimmung zwischen den Veterinärbehörden benachbarter Kreise/Regionen sind deshalb nicht möglich.

Bereits im Jahr 2022 wurden Gespräche über Ausnahmen nach Artikel 139 der Verordnung (EU) 2016/429 beim Verbringen von Equiden in Grenznähe mit Frankreich und Dänemark sowie beim Verbringen von gehaltenen Vögeln/Geflügel mit den Benelux-Ländern und Frankreich geführt. Im Hinblick auf das Verbringen von Equiden konnte im März 2023 ein bilaterales Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich unterzeichnet werden.

Aufgrund der Entwicklung der Geflügelpest im Verlauf des Winters 2022/2023 und unter Berücksichtigung der mehr als 80 Sekundärausbrüche bei überwiegend nicht landwirtschaftlich gehaltenem Geflügel (Rassegeflügel und seltene Arten) im Zusammenhang mit mindestens drei Geflügelausstellungen und dem Verkauf von Rassegeflügel im November bzw. Dezember 2022, wurden die Gespräche über ein bilaterales Abkommen bei gehaltenen Vögel/Geflügel mit den Benelux-Ländern und Frankreich vorläufig ausgesetzt und 2023 nicht weiter verfolgt.

Im Oktober 2023 hatte das BMEL im Zusammenhang mit der Beschlussfassung der Benelux-Staaten über eine bilaterale Vereinbarung für in Gefangenschaft gehaltene Vögel die an die Benelux-Staaten und Frankreich angrenzenden Länder gebeten zu prüfen, ob weiter Interesse an einer Vereinbarung für Ausnahmen bei der Verbringung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zu Ausstellungen bestehe.

In seiner Antwort hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unverändert das Interesse an einer Vereinbarung für Ausnahmen bei der Verbringung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zu Ausstellungen mit Frankreich und auch der Schweiz geäußert. Die anderen angefragten Länder sahen diesbezüglich keinen aktuellen Bedarf und sprachen sich unter Verweis auf das Seuchengeschehen im November/Dezember 2022 sowie die häufig wechselnde Seuchensituation, welche nur die zuständigen Behörden und nicht die Tierhalter kennen, gegen eine Vereinbarung aus. Aufgrund dieser Rückmeldungen sieht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit von weiteren Gesprächen mit Frankreich und den Benelux-Staaten ab.

Anders verhält es sich mit der Schweiz. Auf Initiative des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit der Schweiz bereits auf Fachebene ein erstes allgemeines Gespräch zu möglichen Ausnahmen nach Artikel 139 der Verordnung (EU) 2016/429 bei Equiden und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln geführt. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft habe das Gespräch jedoch ergeben, dass die Schweiz die grundsätzliche Entscheidung für Verbringungserleichterungen in Grenznähe bisher noch nicht getroffen habe.

8. ob in den nächsten zwölf Monaten mit dem Abschluss bilateraler Abkommen zu rechnen ist;

9. ob die Aufnahme weiterer Gespräche zu Abkommen über den Verzicht auf Traces geplant ist.

Zu 8. und 9.:

Mit der Schweiz stehen die Gespräche des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft am Anfang, sodass voraussichtlich in den nächsten zwölf Monaten nicht mit dem Abschluss eines bilateralen Abkommens zu rechnen ist.

Bezüglich der Aufnahme weiterer Gespräche vonseiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Informationen vor. Vonseiten der Verbände und der nachgeordneten Behörden wurde dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bislang kein weiterer Bedarf hinsichtlich Ausnahmen für Verbringungen gehaltener Landtiere zwischen Mitgliedstaaten der Union nach Artikel 139 der Verordnung (EU) 2016/429 mitgeteilt.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz